

**Vereinbarung für Übungsleiter /
Betreuer / Funktionäre gemäß §3 Nr. 26 EStG**
Stand: Dezember 2025

Zwischen dem



TuS Bothfeld 04 e.V. (TuS)
Carl-Loges-Straße 12
30657 Hannover
- vertreten durch den Vorstand -

und

Herrn / Frau: _____

Straße: _____ PLZ-Wohnort: _____

Telefon: _____ Lizenznummer (LSB): _____

geb. am: _____ geb. in: _____

E-Mail-Adresse: _____

Abteilung/en: _____

Bankverbindung:
Name der Bank _____

IBAN: _____

(im folgenden Vertragspartner genannt)
wird die folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der o. a. Vertragspartner wird als Übungsleiter bzw. Betreuer nach § 3 Nr. 26 EStG für den Sportbetrieb des TuS tätig.
2. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass im Falle seiner Verhinderung eine geeignete Vertretung gefunden wird. Zugleich ist unverzüglich die Abteilungsleitung zu benachrichtigen.
3. Die Veranstaltungen sind nur für Mitglieder des TuS und Inhaber eines gültigen Kurspasses. Der Vertragspartner achtet auf die Gültigkeit der Pässe und verpflichtet sich, zum 30.05. und 30.11. eines jeden Jahres eine Teilnehmerliste und Anwesenheitsliste in der Geschäftsstelle einzureichen. Maximal 2 Schnuppertrainings für neue Teilnehmer sind möglich.

4. Der Vertragspartner erhält für die Leitung von Übungsstunden eine Entschädigung von _____ € pro Zeitstunde oder eine monatliche Pauschale in Höhe von _____ €.
- a. Eine Entschädigung von bis zu 3.000,00 € im Jahr ist laut § 3 Nr. 26 EstG steuer- und sozialabgabefrei. Eine Meldung bei dem Sozialversicherungsträger erfolgt erst, wenn absehbar ist, dass diese Grenze überschritten wird.
 - b. Eine Änderung der IBAN ist dem TuS unverzüglich anzuzeigen. Etwa entstehende Bankgebühren aufgrund fehlgeschlagener Überweisungen werden andernfalls dem Übungsleiter berechnet.
5. Bis zum 7. Werktag des Folgemonats muss die Übungsleiterabrechnung vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Geschäftszimmer eingereicht werden. Nur dann erfolgt eine Vergütung im selben Monat. Ansonsten erfolgt die Vergütung im nächsten Monat.
6. Der Vertragspartner informiert den TuS über andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen und weitere Übungsleitertätigkeiten für andere gemeinnützige Organisationen. Ansonsten nimmt der TuS den Freibetrag von 3.000 € komplett in Anspruch. Bitte zutreffendes ankreuzen:
- () Es kann der vollständige Freibetrag von 3.000 € verwendet werden.
() Es kann ein Freibetrag i.H.v. _____ € verwendet werden.
7. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vom LSB Niedersachsen abgeschlossenen Versicherung.
8. Der Vertragspartner wird sich vor Beginn seiner jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte überzeugen. Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle in der Übungsstunde ereignen, müssen diese unverzüglich der Geschäftsstelle gemeldet werden. Der Vertragspartner darf keine Deckungszusage bezüglich der Kostenübernahme einer Versicherung machen. Entsprechende Unfallmeldungen wird die Geschäftsstelle an den Verunfallten oder deren Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten versenden.
9. Der Vertragspartner hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Vertragspartner verpflichtet sich allerdings, über alle ihm bekannt gewordenen und bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehören insbesondere schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern sowie Mitgliedern und Strukturen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.
10. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Selbstverpflichtung des TuS zu unterschreiben und einzuhalten. Die Selbstverpflichtung gilt 3 Jahre und ist bei Ablauf zu erneuern. Weiterhin ist für alle Vertragspartner ab 21 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis alle fünf Jahre einzureichen.

11. Der Vertragspartner erhält im Rahmen seiner Tätigkeit einige für ihn relevante personenbezogene Daten. Er ist zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Die Verpflichtung besteht umfassend. Der Vertragspartner darf personenbezogene Daten nur auf Weisung verarbeiten und Dritten diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Mitgliedern im Verhältnis zum Verein um Dritte handelt. Daten eines Mitglieds dürfen nicht ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) an andere Mitglieder weitergegeben werden.

Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung der Tätigkeit für den TuS fort.

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen bis zu 20.000.000 € oder mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße und Verstöße gegen andere Geheimhaltungspflichten können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen, z.B. Abmahnung, fristlose oder fristgerechte Kündigung, Schadensersatzpflicht.

Datenschutzverstöße können mit sehr hohen Bußgeldern für den Verein belegt werden, die unter Umständen zu Ersatzansprüchen gegenüber dem Vertragspartner führen können.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Hannover, den _____

TuS Bothfeld 04 e.V. – Vorstand § 26

AbteilungsleiterIn

VertragspartnerIn

Bitte als Anlage beifügen:
Kopie der Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz
Selbstverpflichtung
(falls vorhanden und noch nicht vorliegend)



Vorstand nach §26 BGB
Frank Rückert (1. Vorsitzender)
Martin Möller (2. Vorsitzender)
Steffen Staude (Kassenwart)

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN: DE 41 2505 0180 0000 5377 13 **BIC:** SPKHDE2HXXX
Hannoversche Volksbank
IBAN: DE 29 2519 0001 0652 9666 00 **BIC:** VOHADE2HXXX

Amtsgericht Hannover
Vereinsregister-Nr. 2432
Steuernummer: 25/207/26061
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE40TUS00000243980



Die Haftung der Übungsleiter/ innen

Die Übungsleiter/ innen üben eine wichtige Funktion im Verein aus. Sie "bewegen" Menschen und sorgen für viele unterschiedliche Angebote. Dabei tragen die Übungsleiter/ innen eine große Verantwortung für die Menschen, die sich ihnen anvertrauen. Es sind vielfältige Fürsorge- und Überwachungspflichten zu beachten, damit den Sportlern kein Schaden zugefügt wird, denn bei einem Fehler können sich Übungsleiter/innen durchaus schadensersatzpflichtig machen.

Verletzungen im Sport sind nicht immer zu vermeiden und in manchen Fällen kann der Übungsleiter dafür verantwortlich gemacht werden. Ein Verschulden ist dann gegeben, wenn vorsätzlich oder fahrlässig ein Schaden verursacht wird. Vorsatz ist das Wissen und Wollen eines rechtwidrigen Erfolgs, d.h. man will bewusst und absichtlich ein bestimmtes Ergebnis erreichen (z.B. die Verabreichung von Dopingmitteln ohne Kenntnis des Sportlers ist eine Körperverletzung). Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 BGB). Man kann absehen, dass ein gewisser Erfolg eintritt und man kann ihn auch verhindern, macht dies aber nicht. Auf den Sport übertragen bedeutet dies, dass der Übungsleiter alle von der Sportausübung ausgehenden Gefahren beherrschen und vermindern kann. Der Übungsleiter muss sich also ein Bild vom Können der Teilnehmer machen, Geräte auf ihre Eignung und Sicherheit untersuchen und Sicherheitsvorkehrungen bei gefährlichen Übungen treffen. Dazu gehört es auch, die Sporthalle oder den Sportplatz regelmäßig auf eine sichere Benutzbarkeit hin zu überprüfen. Während der Übungsstunden muss der Übungsleiter die Teilnehmer auch überwachen und evtl. auch Hilfestellung geben. Dies gilt insbesondere bei Gruppen mit Kindern und Jugendlichen, die einer umfangreicheren Beaufsichtigung bedürfen als Erwachsene. Aber selbst beim Eltern-Kind-Turnen hat der Übungsleiter die Aufsichtspflicht, er darf sich nicht darauf verlassen, dass die Eltern auf ihre Kinder achten.

Kommt der Übungsleiter diesen Pflichten nicht nach und durch diese Nachlässigkeit tritt ein Schaden ein, macht er sich schadensersatzpflichtig. Unter Umständen kann ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werden, wenn ein Teilnehmer verletzt oder sogar getötet wird. Allerdings ist immer zu prüfen, ob den Sportler ein Mitverschulden trifft.

Sind die Teilnehmer minderjährige, obliegt dem Übungsleiter auch die gesetzliche Aufsichtspflicht. Diese wird von den Eltern auf ihn übertragen. In diesem Moment kann auch eine Haftung aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen. Der Umfang der Aufsicht hängt immer vom Alter der Teilnehmer/ innen ab, ältere Jugendliche müssen nicht im gleichen Umfang beaufsichtigt werden wie jüngere Kinder. Dabei geschieht die Ausübung der Aufsicht in drei Stufen: belehren-überwachen-eingreifen! Es sollten zunächst Verhaltensregeln aufgestellt werden, die Einhaltung dieser Regeln ist zu überwachen und bei einem Verstoß muss eingegriffen werden.

Der Übungsleiter ist auch verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. So dürfen Jugendliche bis 16 Jahren weder rauchen noch Alkohol zu sich nehmen. Im Alter von 16 - 18 Jahren dürfen Bier und Wein getrunken werden und die Jugendlichen dürfen sich bis 24 Uhr in einer Gaststätte aufhalten. Ein Verstoß hiergegen kann strafrechtliche Konsequenzen für den Übungsleiter haben.

Bei Beachtung dieser Grundsätze kann man dem Übungsleiter in der Regel keinen Vorwurf machen. Sollte es aber dennoch einmal zu einem Unfall gekommen sein, sollte der Verein informiert werden, damit eine Meldung an die Sporthilfe erfolgen kann. Dort wird dann geprüft, ob eine Haftung des Übungsleiters in Betracht kommt und ob die für ihn geltende Haftpflichtversicherung eintritt. Diese reguliert berechtigte Ansprüche und wehrt unberechtigte auch im Rechtsstreit ab.

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtssprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuhören.

**Vereinbarung für Übungsleiter /
Betreuer / Funktionäre gemäß §3 Nr. 26 EStG**
Stand: Dezember 2025

Zwischen dem

TuS Bothfeld 04 e.V. (TuS)
Carl-Loges-Straße 12
30657 Hannover
- vertreten durch den Vorstand -



und

Herrn / Frau: _____

Straße: _____ PLZ-Wohnort: _____

Telefon: _____ Lizenznummer (LSB): _____

geb. am: _____ geb. in: _____

E-Mail-Adresse: _____

Abteilung/en: _____

Bankverbindung:
Name der Bank _____

IBAN: _____

(im folgenden Vertragspartner genannt)
wird die folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der o. a. Vertragspartner wird als Übungsleiter bzw. Betreuer nach § 3 Nr. 26 EStG für den Sportbetrieb des TuS tätig.
2. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass im Falle seiner Verhinderung eine geeignete Vertretung gefunden wird. Zugleich ist unverzüglich die Abteilungsleitung zu benachrichtigen.
3. Die Veranstaltungen sind nur für Mitglieder des TuS und Inhaber eines gültigen Kurspasses. Der Vertragspartner achtet auf die Gültigkeit der Pässe und verpflichtet sich, zum 30.05. und 30.11. eines jeden Jahres eine Teilnehmerliste und Anwesenheitsliste in der Geschäftsstelle einzureichen. Maximal 2 Schnuppertrainings für neue Teilnehmer sind möglich.

4. Der Vertragspartner erhält für die Leitung von Übungsstunden eine Entschädigung von _____ € pro Zeitstunde oder eine monatliche Pauschale in Höhe von _____ €.
- a. Eine Entschädigung von bis zu 3.000,00 € im Jahr ist laut § 3 Nr. 26 EstG steuer- und sozialabgabefrei. Eine Meldung bei dem Sozialversicherungsträger erfolgt erst, wenn absehbar ist, dass diese Grenze überschritten wird.
 - b. Eine Änderung der IBAN ist dem TuS unverzüglich anzuzeigen. Etwa entstehende Bankgebühren aufgrund fehlgeschlagener Überweisungen werden andernfalls dem Übungsleiter berechnet.
5. Bis zum 7. Werktag des Folgemonats muss die Übungsleiterabrechnung vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Geschäftszimmer eingereicht werden. Nur dann erfolgt eine Vergütung im selben Monat. Ansonsten erfolgt die Vergütung im nächsten Monat.
6. Der Vertragspartner informiert den TuS über andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen und weitere Übungsleitertätigkeiten für andere gemeinnützige Organisationen. Ansonsten nimmt der TuS den Freibetrag von 3.000 € komplett in Anspruch. Bitte zutreffendes ankreuzen:
- () Es kann der vollständige Freibetrag von 3.000 € verwendet werden.
() Es kann ein Freibetrag i.H.v. _____ € verwendet werden.
7. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vom LSB Niedersachsen abgeschlossenen Versicherung.
8. Der Vertragspartner wird sich vor Beginn seiner jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte überzeugen. Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle in der Übungsstunde ereignen, müssen diese unverzüglich der Geschäftsstelle gemeldet werden. Der Vertragspartner darf keine Deckungszusage bezüglich der Kostenübernahme einer Versicherung machen. Entsprechende Unfallmeldungen wird die Geschäftsstelle an den Verunfallten oder deren Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten versenden.
9. Der Vertragspartner hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Vertragspartner verpflichtet sich allerdings, über alle ihm bekannt gewordenen und bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehören insbesondere schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern sowie Mitgliedern und Strukturen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.
10. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Selbstverpflichtung des TuS zu unterschreiben und einzuhalten. Die Selbstverpflichtung gilt 3 Jahre und ist bei Ablauf zu erneuern. Weiterhin ist für alle Vertragspartner ab 21 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis alle fünf Jahre einzureichen.

11. Der Vertragspartner erhält im Rahmen seiner Tätigkeit einige für ihn relevante personenbezogene Daten. Er ist zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Die Verpflichtung besteht umfassend. Der Vertragspartner darf personenbezogene Daten nur auf Weisung verarbeiten und Dritten diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Mitgliedern im Verhältnis zum Verein um Dritte handelt. Daten eines Mitglieds dürfen nicht ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) an andere Mitglieder weitergegeben werden.

Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung der Tätigkeit für den TuS fort.

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen bis zu 20.000.000 € oder mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße und Verstöße gegen andere Geheimhaltungspflichten können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen, z.B. Abmahnung, fristlose oder fristgerechte Kündigung, Schadensersatzpflicht.

Datenschutzverstöße können mit sehr hohen Bußgeldern für den Verein belegt werden, die unter Umständen zu Ersatzansprüchen gegenüber dem Vertragspartner führen können.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Hannover, den _____

TuS Bothfeld 04 e.V. – Vorstand § 26

AbteilungsleiterIn

VertragspartnerIn

Bitte als Anlage beifügen:
Kopie der Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz
Selbstverpflichtung
(falls vorhanden und noch nicht vorliegend)



Vorstand nach §26 BGB
Frank Rückert (1. Vorsitzender)
Martin Möller (2. Vorsitzender)
Steffen Staude (Kassenwart)

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN: DE 41 2505 0180 0000 5377 13 **BIC:** SPKHDE2HXXX
Hannoversche Volksbank
IBAN: DE 29 2519 0001 0652 9666 00 **BIC:** VOHADE2HXXX

Amtsgericht Hannover
Vereinsregister-Nr. 2432
Steuernummer: 25/207/26061
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE40TUS00000243980



Die Haftung der Übungsleiter/ innen

Die Übungsleiter/ innen üben eine wichtige Funktion im Verein aus. Sie "bewegen" Menschen und sorgen für viele unterschiedliche Angebote. Dabei tragen die Übungsleiter/ innen eine große Verantwortung für die Menschen, die sich ihnen anvertrauen. Es sind vielfältige Fürsorge- und Überwachungspflichten zu beachten, damit den Sportlern kein Schaden zugefügt wird, denn bei einem Fehler können sich Übungsleiter/innen durchaus schadensersatzpflichtig machen.

Verletzungen im Sport sind nicht immer zu vermeiden und in manchen Fällen kann der Übungsleiter dafür verantwortlich gemacht werden. Ein Verschulden ist dann gegeben, wenn vorsätzlich oder fahrlässig ein Schaden verursacht wird. Vorsatz ist das Wissen und Wollen eines rechtwidrigen Erfolgs, d.h. man will bewusst und absichtlich ein bestimmtes Ergebnis erreichen (z.B. die Verabreichung von Dopingmitteln ohne Kenntnis des Sportlers ist eine Körperverletzung). Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 BGB). Man kann absehen, dass ein gewisser Erfolg eintritt und man kann ihn auch verhindern, macht dies aber nicht. Auf den Sport übertragen bedeutet dies, dass der Übungsleiter alle von der Sportausübung ausgehenden Gefahren beherrschen und vermindern kann. Der Übungsleiter muss sich also ein Bild vom Können der Teilnehmer machen, Geräte auf ihre Eignung und Sicherheit untersuchen und Sicherheitsvorkehrungen bei gefährlichen Übungen treffen. Dazu gehört es auch, die Sporthalle oder den Sportplatz regelmäßig auf eine sichere Benutzbarkeit hin zu überprüfen. Während der Übungsstunden muss der Übungsleiter die Teilnehmer auch überwachen und evtl. auch Hilfestellung geben. Dies gilt insbesondere bei Gruppen mit Kindern und Jugendlichen, die einer umfangreicheren Beaufsichtigung bedürfen als Erwachsene. Aber selbst beim Eltern-Kind-Turnen hat der Übungsleiter die Aufsichtspflicht, er darf sich nicht darauf verlassen, dass die Eltern auf ihre Kinder achten.

Kommt der Übungsleiter diesen Pflichten nicht nach und durch diese Nachlässigkeit tritt ein Schaden ein, macht er sich schadensersatzpflichtig. Unter Umständen kann ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werden, wenn ein Teilnehmer verletzt oder sogar getötet wird. Allerdings ist immer zu prüfen, ob den Sportler ein Mitverschulden trifft.

Sind die Teilnehmer minderjährige, obliegt dem Übungsleiter auch die gesetzliche Aufsichtspflicht. Diese wird von den Eltern auf ihn übertragen. In diesem Moment kann auch eine Haftung aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen. Der Umfang der Aufsicht hängt immer vom Alter der Teilnehmer/ innen ab, ältere Jugendliche müssen nicht im gleichen Umfang beaufsichtigt werden wie jüngere Kinder. Dabei geschieht die Ausübung der Aufsicht in drei Stufen: belehren-überwachen-eingreifen! Es sollten zunächst Verhaltensregeln aufgestellt werden, die Einhaltung dieser Regeln ist zu überwachen und bei einem Verstoß muss eingegriffen werden.

Der Übungsleiter ist auch verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. So dürfen Jugendliche bis 16 Jahren weder rauchen noch Alkohol zu sich nehmen. Im Alter von 16 - 18 Jahren dürfen Bier und Wein getrunken werden und die Jugendlichen dürfen sich bis 24 Uhr in einer Gaststätte aufhalten. Ein Verstoß hiergegen kann strafrechtliche Konsequenzen für den Übungsleiter haben.

Bei Beachtung dieser Grundsätze kann man dem Übungsleiter in der Regel keinen Vorwurf machen. Sollte es aber dennoch einmal zu einem Unfall gekommen sein, sollte der Verein informiert werden, damit eine Meldung an die Sporthilfe erfolgen kann. Dort wird dann geprüft, ob eine Haftung des Übungsleiters in Betracht kommt und ob die für ihn geltende Haftpflichtversicherung eintritt. Diese reguliert berechtigte Ansprüche und wehrt unberechtigte auch im Rechtsstreit ab.

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtssprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuhören.

Verbindliche Selbstverpflichtung

zur Einhaltung des Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit beim TuS Bothfeld 04, basierend auf den §§ 1, 11 und 72 a des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) sowie den einschlägigen Bestimmungen des StGB zur sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174 ff.)

Die Kinder- und Jugendarbeit lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Deshalb versichere ich, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist.

Vor- und Nachname: _____

Geboren am: _____ **Abteilung:** _____ **Mobil-Nummer:** _____

Email-Adresse: _____

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass in der Kinder- und Jugendarbeit des TuS Bothfeld 04 keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
2. Ich will die mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
3. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
4. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttägliches verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte auch darauf, dass andere in den Gruppen bei Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.
6. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Gruppenmitglieder und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.
7. Ich nehme in meiner Aufgabe als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahr, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
8. Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter verpflichte ich mich, meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen zu nutzen.
9. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich weiß, dass ich und Betroffene bei konkreten Anlässen kompetente Hilfe bei den beauftragten Vertrauenspersonen der Landeshauptstadt Hannover bekommen können.

Ort und Datum

Unterschrift

Ort und Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit

Der Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt des TuS Bothfeld 04 basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ziel ist der weitestgehende Schutz von Kindern und Jugendlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsbezogener Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen¹ und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Der TuS Bothfeld 04 tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und Zugriff auf Kinder für Täter und Täterinnen in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung ist ein Gewinn für unsere Arbeit und erlaubt Kindern und Jugendlichen als auch Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TuS Bothfeld 04.

Die einzusetzenden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TuS Bothfeld 04 werden eine „Verbindliche Selbstverpflichtung“ zur Einhaltung des Verhaltenskodex unterschreiben.

1. Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Auch durch altersgemäße Sexualerziehung werden wir Mädchen und Jungen darin unterstützen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
2. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
3. Wir verpflichten uns, konkrete Schritte zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten, damit in der Kinder- und Jugendarbeit keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
4. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
5. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttägiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
6. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
7. Wir achten darauf, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
8. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit des TuS Bothfeld 04 haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Folgen.
9. Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Beschäftigten beim TuS Bothfeld 04.

¹ Grundlage der Ausführungen sind insbesondere die §§ 1, 11 und 72 a des SGB VIII sowie die einschlägigen Bestimmungen des StGB zur sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174 ff)